

Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“

Anpassungen / Änderungen in rot

Klassenbildungserlass in der bisherigen Fassung	Anpassung 2026	Bemerkung/ Begründung
Überschrift Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen	Überschrift Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen	
RdErl. d. MK v. 01.01.2025 - 34-84001/3 - VORIS 22410 -	RdErl. d. MK v. TT.MM.2026 - 34-84001/3 - VORIS 22410 -	Anpassung zur Umsetzung des GaFöG ab 01.08.2026
	Bezug: RdErl. v. 01.01.2025 (SVBl. S. 13, 75) – VORIS 22410 –	
Nr. 1 Einleitung	Nr. 1 Einleitung	
[...]	unverändert	
Nr. 2 Allgemeines	Nr. 2 Allgemeines	
[...]	unverändert	
Nr. 3 Bildung von Klassen	Nr. 3 Bildung von Klassen	
[...]	unverändert	
Nr. 4 Lehrkräfte-Soll-Stunden je Klasse für den Grundbedarf	Nr. 4 Lehrkräfte-Soll-Stunden je Klasse für den Grundbedarf	
[...]	unverändert	
Nr. 5 Zuschläge für Zusatzbedarf	Nr. 5 Zuschläge für Zusatzbedarf	
5.1 Absatz 1 Ganztagschulen sowie Förderschulen mit ganztägigem Unterricht erhalten für die Schülerinnen und Schüler, die je Tag im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden an außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen, folgenden Zuschlag (siehe sich anschließende Tabelle). Bei der Zuweisung sind Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen doppelt zu zählen.	5.1 Absatz 1 Ganztagschulen sowie Förderschulen mit ganztägigem Unterricht erhalten für die Schülerinnen und Schüler, die je Tag im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden an außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen, folgenden Zuschlag (siehe sich anschließende Tabelle). Bei der Zuweisung sind Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen doppelt zu zählen.	unverändert

Anwesenheit an ... Tagen					Anwesenheit an ... Tagen							
	1	2	3	mehr als 3		1	2	3	4	5		
Grundschule, Hauptschule	0,1	0,2	0,3	0,4	Grundschule, Primarbereich an Förderschulen oder an einer IGS	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5 ¹⁾	Ergänzung im Hinblick auf den auf den Schulbereich entfallenden und ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden und schuljahrgangsweise einzuführenden Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung im Grundschulalter (Klassenstufen 1 bis 4) an fünf Werktagen	
Oberschule, Realschule, Gymnasium, IGS	0,08	0,16	0,24	0,32	Hauptschule	0,1	0,2	0,3	0,4	-	- Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021	
Förderschulen in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Sehen (Sehbehinderte), Hören (Schwerhörige) sowie emotionale und soziale Entwicklung	0,19	0,37	0,55	0,73	Oberschule, Realschule, Gymnasium, IGS	0,08	0,16	0,24	0,32	-		
Förderschulen in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Hören (Gehörlose), Sehen (Blinde), körperliche und motorische Entwicklung sowie Förderschule im Bildungszentrum Hören – Sehen – Kommunikation	0,4	0,7	1,0	1,3	Förderschulen in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Sehen (Sehbehinderte), Hören (Schwerhörige) sowie emotionale und soziale Entwicklung	0,19	0,37	0,55	0,73	-		
Absatz 2	Ganztagsgrundschulen können die Lehrkräfte-Soll-Stunden teilweise in ein Mittelkontingent (Budget) umwandeln lassen und damit außerschulische Fachkräfte im Ganztagsbereich beschäftigen.					Förderschulen in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Hören (Gehörlose), Sehen (Blinde), körperliche und motorische Entwicklung sowie Förderschule im Bildungszentrum Hören – Sehen – Kommunikation	0,4	0,7	1,0	1,3	-	
¹⁾ An Ganztagsgrundschulen ersetzt ab dem Schuljahr 2026/2027 schuljahrgangsweise aufsteigend, beginnend im Schuljahrgang 1, der Faktor 0,5 den Faktor 0,4 für die Teilnahme an fünf Tagen.												
Absatz 2					Vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel können Ganztagsgrundschulen die Lehrkräfte-Soll-Stunden teilweise in ein Mittelkontingent (Budget) umwandeln lassen und damit außerschulische Fachkräfte im Ganztagsbereich beschäftigen.					Aufnahme eines Haushaltsvorbehalts wegen der erforderlichen Zustimmung des MF zur		

Diese Lehrkräfte-Ist-Stunden werden weiterhin bei der Unterrichtsversorgung mitgezählt. <i>Absatz 3</i> Ganztagschulen, die bis zum 31.07.2014 nicht den oben genannten Zuschlag erhalten haben, erhalten diesen Zuschlag anteilig.	Diese Lehrkräfte-Ist-Stunden werden weiterhin bei der Unterrichtsversorgung mitgezählt. <i>Absatz 3</i> Ganztagschulen, die bis zum 31.07.2014 nicht den oben genannten Zuschlag erhalten haben, erhalten diesen Zuschlag anteilig. Diese Ganztagschulen erhalten im Sekundarbereich I einen Mindestzuschlag in Höhe von 5 Stunden je Schulgliederung. <i>Absatz 4</i> Ganztagsgrundschulen und Ganztagsförderorschulen mit Primarbereich erhalten einen Mindestzuschlag in Höhe von 10 Stunden.	Umwandlung der Lehrkräfte-Soll-Stunden Aufnahme des bislang per Einzelerlass geregelten Sockelbetrags Neue Mindestzuweisung für Schulen mit Primarbereich zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs nach dem GaFöG auch an kleinen Systemen
5.2 ff. [...]	unverändert	
Nr. 6 Schlussbestimmungen Dieser RdErl. tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.	Nr. 6 Schlussbestimmungen unverändert	